

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300165/31 - Li

Linz, am 28. Juli 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz betreffend Versuche
an lebenden Tieren (Tierversuchs-
gesetz 1988);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 5436/23-7/88 vom 31. Mai 1988

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 51 - GE 988
Datum: 1. AUG. 1988
Verteilt 1. AUG. 1988 Malfleß

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Pr. Malfleß

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeckt sich, zu dem mit der
do. Note vom 31. Mai 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Die Zielsetzung des Entwurfs, daß Tierversuche aus ethischen
Überlegungen auf das absolut erforderliche Mindestmaß redu-
ziert und die Durchführung unvermeidbarer Tierversuche in-
klusive Haltung und Pflege der Versuchstiere strenger gere-
gelt werden sollen, wird neuerlich (wie schon bei dem im
Jahre 1986 dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf
einer Novelle zum Tierversuchsgesetz) begrüßt. Mit Befriedi-
gung wird auch bemerkt, daß den im seinerzeitigen Begutach-
tungsverfahren vom h. Amt vorgebrachten verfassungspoli-
tischen Bedenken Rechnung getragen wurde und die grundsätz-
liche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden nunmehr
weiterhin erhalten bleiben soll. In diesem Zusammenhang ist
allerdings darauf hinzuweisen, daß es im Sinne der Erläute-
rungen zwar zutrifft, daß für den Bund durch das Gesetzes-

- 2 -

vorhaben keine wesentlichen zusätzlichen finanziellen Mehraufwendungen oder Anforderungen an den Dienstpostenplan entstehen werden, daß jedoch solche finanziellen und personellen Mehrbelastungen im Hinblick auf die wesentlich aufwendigeren Bewilligungsverfahren bei den Ländern anfallen werden und daß daher verlangt werden muß, daß mit den Ländern Verhandlungen i.S. des § 5 FAG 1985 geführt werden.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

Zu § 1 lit. d und e:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG besteht eine Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung nur für solche Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, und dies nur nach Maßgabe des Art. II des Bundesverfassungsgesetzes BGBI.Nr. 175/1983. Insoweit diese verfassungsrechtliche Grundlage nur unvollständig wiedergegeben und damit der Eindruck erweckt wird, der Bund sei für Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt schlechthin und daher auch zur Regelung damit im Zusammenhang stehender Tierversuche zuständig, ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund eine solche Regelungskompetenz fehlt. Gleiches gilt sinngemäß für die Zitierung der "Angelegenheiten des Gesundheitswesens" in lit. d, wo die in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG enthaltenen kompetenzrechtlichen Ausnahmen zugunsten der Länder ebenfalls nicht erwähnt werden.

Eine entsprechende Präzisierung der lit. d und e scheint zur Hintanhaltung verfassungsrechtlicher Bedenken jedenfalls geboten.

- 3 -

Zu § 2:

Es wird vorgeschlagen, die Worte "landwirtschaftliche Nutzung" durch die Worte "landwirtschaftliche Haltungs- und Fütterungsversuche" zu ersetzen.

Zu § 3:

Zu Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. e wird auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen.

Nach Abs. 3 lit. a ist die tatsächliche Zugänglichkeit zu den Ergebnissen eines Tierversuchs von entscheidender Bedeutung. Solange die Ergebnisse von Tierversuchen jedoch nicht zugänglich gemacht werden müssen, kann - bei allem Verständnis für die Problematik einer solchen Regelung - die Zielsetzung einer Minimierung von Tierversuchen wohl nur mit Einschränkungen erreicht werden.

Zu § 17 Abs. 1:

Es wird davon ausgegangen, daß im Abs. 1 die für die Bewilligung zuständige Behörde gemeint ist. Dies sollte im Text auch deutlich zum Ausdruck kommen.

Zu § 19 Abs. 2:

Auch im Abs. 2 sollte die Strafbehörde so wie im Abs. 1 ausdrücklich genannt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300165/31 - Li

Linz, am 28. Juli 1988

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: